OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451087/6/Kü/PP

Datum:
Linz, 8. März 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der S. I. OG, vertreten durch A.S. S., D., S. & P., X, X L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz und des Magistrats der Stadt Linz vom 17. März 2021, GZ: 0057881/2020 AS KF, betreffend die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für die Jahre 2019 und 2020 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt 1. in der Tabelle die Zeilen 2 und 5 betreffend X und die Zeilen 3 und 6 betreffend X und ebenso im Spruchpunkt 2. in der Tabelle die Zeilen 2 und 5 betreffend X und die Zeilen 3 und 6 betreffend X ersatzlos gestrichen werden.

Im Übrigen wird der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 17. März 2021, GZ: 0057881/2020 AS KF, setzten der Bürgermeister (Spruchpunkt 1.) und der Magistrat (Spruchpunkt 2.) der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörden) gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) für die nachstehenden in ihrem Eigentum befindlichen Wohnungen die Freizeitwohnungspauschalen für die Kalenderjahre 2019 und 2020 sowie den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für dieselben Kalenderjahre wie folgt fest:

- Spruchpunkt 1. (Freizeitwohnungspauschale):

| Wohnungsanschrift | | Jahr | Nutzfläche in $m^2$ | Freizeitwohnungs-pauschale in EUR |
|---|---|---|---|---|
| 1 | X | 2019 | 23,85 | 72,00 |
| 2 | X | 2019 | 35,36 | 72,00 |
| 3 | X | 2019 | 54,70 | 108,00 |
| 4 | X | 2020 | 23,85 | 72,00 |
| 5 | X | 2020 | 35,36 | 72,00 |
| 6 | X | 2020 | 54,70 | 108,00 |
| gesamt | | | | 504,00 |

- Spruchpunkt 2. (Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale):

| Wohnungsanschrift | | Jahr | Nutzfläche in $m^2$ | Zuschlag zur Freizeitwohnungs-pauschale in EUR |
|---|---|---|---|---|
| 1 | X | 2019 | 23,85 | 108,00 |
| 2 | X | 2019 | 35,36 | 108,00 |
| 3 | X | 2019 | 54,70 | 216,00 |
| 4 | X | 2020 | 23,85 | 108,00 |
| 5 | X | 2020 | 35,36 | 108,00 |
| 6 | X | 2020 | 54,70 | 216,00 |
| gesamt | | | | 864,00 |

I.2. Die dagegen von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde wurde damit begründet, dass alle drei Objekte an nur einen Mieter vermietet sind. Aus dem Umstand, dass nur hinsichtlich einer Wohnung eine Hauptwohnsitzmeldung vorliege, folge nicht, dass es sich bei den anderen Wohnungen um Zweitwohnsitze handle. Der Mietvertrag für die Wohnung X bestehe bereits seit September 1976, diese Wohnung hatte ursprünglich die Bezeichnung X. Die Wohnung X sei zusätzlich im Jahr 1992 angemietet worden und die Wohnung X im Jahr 2002, da der Mieter aufgrund seiner beruflichen Tätigkeiten Platz für Homeoffice habe

schaffen müssen. Die Wohnung X verfüge nicht mal über sanitäre Anlagen und auch keine Küche. Die Wohnungen seien nur in Verbindung mit der Wohnung X zu nutzen.

I.3. Die belangten Behörden haben die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 1. Juli 2021, GZ: 0057881/2020 AS KF, jeweils als unbegründet abgewiesen und zusätzlich in Spruchpunkt 3. hinsichtlich der nicht entrichteten Freizeitwohnungspauschale Säumniszuschläge für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 10,08 Euro sowie in Spruchpunkt 4. hinsichtlich des nicht entrichteten Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale Säumniszuschläge für die Jahre 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 17,28 Euro festgesetzt.

I.4. Mit dem rechtzeitig – nunmehr von der ausgewiesenen Rechtsvertretung – eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf, dass das Verwaltungsgericht über die Bescheidbeschwerde entscheiden und eine mündliche Verhandlung durchführen möge.

I.5. Mit Schreiben vom 9. August 2021 legten die belangten Behörden die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2022, an welcher der Geschäftsführer der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat. Die belangten Behörden waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. X, KG X L., auf welchem das Objekt mit der Adresse X, X L., errichtet ist. Im gegenständlichen Objekt sind neben Geschäftsflächen eine Reihe von Wohnungen situiert.

In der Wohnung X scheint im maßgeblichen Zeitraum 2019 und 2020 im lokalen Melderegister keine Hauptwohnsitzmeldung auf.

Bereits im September 1976 hat Herr W. Z. im Objekt X die Wohnung im 4. Stock, welche zum damaligen Zeitpunkt die Bezeichnung X getragen hat, gemietet. Herr Z. hat seinen Hauptwohnsitz in dieser Wohnung gemeldet. Im Laufe der Zeit wurde die Bezeichnung dieser Wohnung auf X geändert. Im laufenden Beschwerdeverfahren wurde seitens der Meldebehörde die Hauptwohnsitzmeldung des Herrn Z. von der Wohnung mit der Bezeichnung X auf die Wohnung X richtiggestellt.

Aufgrund dieser Tatsache hat Herr Z. durchgehend seit 13. September 1976 seinen Hauptwohnsitz an der Adresse X gemeldet.

Im Jahr 1992 hat Herr Z. im Objekt X zusätzlich die Wohnung X angemietet, da für die Kinder im schulpflichtigen Alter zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden musste.

Zudem hat der Mieter im Jahr 2002 die Wohnung X angemietet, da aufgrund der beruflichen Tätigkeiten des Mieters Platz für Homeoffice geschaffen werden musste. Gegenwärtig befindet sich der Mieter bereits in Pension und wird die Wohnung nunmehr zu Wohnzwecken genutzt. Die Wohnung X verfügt über keine Küche und auch keine sanitären Anlagen. Sie wird vom Mieter zusammen mit der Wohnung X und der Wohnung X, die mit der Wohnung X direkt verbunden ist, genutzt. Eine direkte Verbindung zwischen der Wohnung X und der Wohnung X besteht nicht. Die beiden Wohnungen sind nur über das Stiegenhaus zu betreten.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen sowie aus den im Verfahrensakt einliegenden Auszügen aus dem GWR-Register. Von der Bf wird grundsätzlich nicht bestritten, dass in der Wohnung X in den Kalenderjahren 2019 und 2020 kein Hauptwohnsitz begründet gewesen ist und wird die diesbezügliche Abgabenfestsetzung auch nicht in Beschwerde gezogen.

Die Feststellungen zur Wohnsituation des Mieters Z. ergeben sich aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen der Bf. Für das Landes-verwaltungsgericht haben sich aus dem vorliegenden Akt auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der zur vollständigen und wahrheits-gemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf (soweit sie den Feststellungen zu Grunde liegen) ergeben (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7], § 115 Rz 7). Zudem ist festzuhalten, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Hauptwohnsitzmeldung des Mieters auf die Wohnung X richtiggestellt wurde und sohin zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landes-verwaltungsgerichts davon auszugehen ist, dass bereits seit September 1976 der Hauptwohnsitz des Mieters in dieser Wohnung begründet gewesen ist. Auch die Feststellungen hinsichtlich der Ausstattung der Wohnung X und des Zugangs zu den Wohnungen ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen bzw. den Erläuterungen des Vertreters der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung. Dieser Sachverhalt steht daher unbestritten fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
   a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
   b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
   c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
   d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
   e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.

(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

(3a) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 $m^2$ Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 $m^2$ Nutzfläche das 54fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.

(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.

(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.
(...)“

III.1.2. § 2 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) lautet auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:
(...)
4. Wohnung: Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
(...).“

III.2. Eingangs ist festzuhalten, dass die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale sowie des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2019 und 2020 für die Wohnung X nicht in Beschwerde gezogen wurde und daher diese Festsetzungen in Rechtskraft erwachsen sind und das Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich dazu keine Ausführungen zu treffen hat.

III.3. Eine Freizeitwohnung ist gemäß § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 eine Wohnung im Sinn des § 2 Z 4 des GWR-Gesetzes, die in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist (Z 1) und länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt (Z 2) und nicht überwiegend zu den in Z 3 lit. a bis e genannten Zwecken benötigt wird. Gemäß § 2 Z 4 GWR-Gesetz ist „Wohnung“ definiert als ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines

Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung kommt es sohin nur darauf an, dass der abgeschlossene, nach der Verkehrsauffassung selbständige Teil eines Gebäudes nach seiner Art und seiner Größe geeignet sein muss, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Der Zustand des Gebäude(teile)s ist somit – zumindest soweit er nicht baubehördlich zu beanstanden ist – für die Abgabenpflicht nicht relevant. Es kommt nach dem Wortlaut dieser Bestimmung auch nicht auf das aktuelle Vorhandensein eines bestimmten Ausstattungszustandes bzw. auf das (aktuelle) Vorhandensein einer bestimmten Wohnungseinrichtung an.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde von der Meldebehörde von Amts wegen die bereits im Jahr 1976 erfolgte Hauptwohnsitzmeldung des Mieters Z. insofern richtiggestellt, als nunmehr im Zentralen Register der Hauptwohnsitz des Mieters an der Adresse X aufscheint. Insofern ist festzuhalten, dass es sich bei der Wohnung X um keine Freizeitwohnung im Sinne des Oö. Tourismusgesetzes 2018 handelt, da in den Jahren 2019 und 2020 jeweils länger als 26 Wochen ein Hauptwohnsitz begründet war. Insofern war hinsichtlich dieser Wohnung dem Beschwerdevorbringen zu folgen und die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale sowie des Zuschlages der Freizeitwohnungspauschale zu beheben.

III.4. Unbestritten ist im gegenständlichen Fall auch, dass das Wohnobjekt Xin das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist und im Jahr 2019 und 2020 nicht überwiegend zu den in § 54 Abs. 2 Z 3 lit. a – e Oö. Tourismusgesetz 2018 genannten Zwecke benötigt wurde. Eine Freizeitwohnung im Sinn dieser Bestimmung würde nach dem Vorbringen der Bf aber deshalb nicht vorliegen, da die Wohnung vom Mieter zusammen mit der Wohnung X und X zu Wohnzwecken benutzt und diese Wohnung daher nicht leer steht. Nach dem Vorbringen der Bf wird daher auch die Wohnung X vom Mieter als Hauptwohnsitz verwendet.

Der Begriff des „Hauptwohnsitzes“ wird im Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht näher bestimmt. Gemäß dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012 mwN). Dies gilt auch für den Begriff „Hauptwohnsitz“: Art. 6 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG normiert, dass ein Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Beinahe wortgleich findet sich diese Regelung auch in § 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, auf den in § 54 Abs. 3 Z 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Definition des Begriffes „Nahe Angehörige“ Bezug genommen wird (vgl. § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994). Dort heißt es in Abs. 5 erster Halbsatz, dass ein Hauptwohnsitz einer Person im Sinne dieses Landesgesetzes dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen

oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.

Faktum ist, dass der Mieter Z. seit 1976 seinen Hauptwohnsitz an der Adresse X in einer Wohnung im 4. Stock begründet hat. Aufgrund der Wohnungsgröße, welche im GWR-Register ausgewiesen ist, ist es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar, dass der Mieter im selben Haus im 3. Stock weiteren Wohnraum zu verschiedenen Zwecken, sei es um seinen schulpflichtigen Kindern weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen oder während seiner beruflichen Laufbahn sein Homeoffice zu erweitern, angemietet hat. Die langjährige Hauptwohnsitzmeldung im Objekt lässt zudem darauf schließen, dass auch die Wohnungen im 3. Stock vom Mieter in der Absicht angemietet wurden, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu schaffen. Unabhängig davon, dass die Wohnung X im GWR-Register als eigenständige Wohnung ausgewiesen ist, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall, dass die Wohnung X gemeinsam mit der Wohnung X den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Mieters darstellt und sohin davon auszugehen ist, dass er tatsächlich seinen Hauptwohnsitz in den genannten Wohnungen begründet hat. Auch die Wohnung X stellt bezogen auf die Jahre 2019 und 2020 keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung dar, weshalb auch diesbezüglich die Abgaben-festsetzung in Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides zu korrigieren war.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III.5. Zu den erstmals in der Beschwerdevorentscheidung festgesetzten Säumniszuschlägen ist zu bemerken:

Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen worden ist.
Aufgrund einer Beschwerde kann die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung gemäß § 263 Abs. 1 BAO den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, diesen aufheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abweisen. Sie ist aber dabei stets an die Sache des Beschwerdeverfahrens gebunden. Vorliegend ist Gegenstand des angefochtenen Bescheides die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale und des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale für die Jahre 2019 und 2020 für bestimmte Wohnungen.

Gemäß § 263 Abs. 3 BAO wirkt eine Beschwerdevorentscheidung wie ein Beschluss (§ 278) bzw. ein Erkenntnis (§ 279) über die Beschwerde. Im Zuge einer Abänderung des angefochtenen Bescheides iSd § 279 BAO darf weder ein Bescheidadressat noch eine Abgabenart ausgetauscht oder erweitert werden. Dies hat gemäß § 263 Abs. 3 BAO gleichermaßen auch für die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde zu gelten.

Die bescheidmäßige Vorschreibung der Säumniszuschläge wurde nach der Aktenlage erstmals im Spruch der Beschwerdevorentscheidung bewirkt. Die Festsetzung eines Säumniszuschlages ist daher nicht Sache des Beschwerdeverfahrens. Der belangten Behörde ist es aber verwehrt, in der Beschwerdevorentscheidung erstmals einen Säumniszuschlag auszusprechen, der vom angefochtenen Bescheid nicht umfasst war. Diesbezüglich hätte ein gesonderter Festsetzungsbescheid zu ergehen.

Durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts in der Sache selbst iSd § 279 Abs. 1 BAO ist die Wirksamkeit der Beschwerdevorentscheidung beendet. Diese Rechtsfolge trifft sohin auch die erstmals in der Beschwerdevorentscheidung festgesetzten Säumniszuschläge. Im gegenständlichen Verfahren ist sohin ein Säumniszuschlag nicht rechtswirksam festgesetzt.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger